

Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger vom 23. August 2016

Die SVP-Fraktion hat am 23. August 2016 folgende Motion eingereicht:

Antrag:

Das Schulgesetz des Kantons Zug (BGS 412.11) vom 27. September 1990 soll wie folgt geändert werden:

§ 14 Lehrpläne

Abs. 1 (2. und 3. Satz neu) Lehrpläne enthalten Jahrgangsziele für die einzelnen Unterrichtsfächer. Stundentafeln regeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit. Die Jahrgangsziele sind nach Möglichkeit interkantonal abzustimmen. Entsprechende interkantonale Vereinbarungen müssen vom Kantonsrat genehmigt werden und unterliegen dem fakultativen Referendum.

Abs. 2 (geändert) Die Lehrpläne sichern in erster Linie die elementaren Ziele Lesen, Schreiben, Rechnen, ein fundiertes Allgemeinwissen sowie eine positive Arbeitshaltung. Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne ist insbesondere die Erziehungszuständigkeit der Eltern zu respektieren, die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben zu berücksichtigen sowie von jeder ideologischen Vereinnahmung abzusehen. Die Lehrpläne und Stundentafeln sind vom Kantonsrat zu genehmigen und unterstehen dem fakultativen Referendum.

§ 63a Kantonsrat

Dem Kantonsrat obliegen die folgenden Aufgaben: Er

- a) genehmigt die Lehrpläne und Stundentafeln in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss;
- b) genehmigt sämtliche interkantonalen Vereinbarungen im Bereich des Bildungswesens in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss.

§ 89 Übergangsbestimmungen

Abs. 3 neu:

Die Änderungen von § 14 und § 63a vom [Datum der Rechtskraft der Änderung] treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

Die gute Ausbildung unserer Kinder ist fundamental wichtig. Nach der obligatorischen Schulzeit muss gewährleistet sein, dass das nötige Rüstzeug für den Einstieg ins Berufsleben und ein fundiertes Allgemeinwissen vorhanden ist. Ziel dieser Motion ist es, dass im Bildungswesen weniger experimentiert – dafür mehr unterrichtet wird. Die interkantonale Schulkoordination soll soweit als möglich berücksichtigt werden. Durch Jahrgangsziele und die entsprechende Einteilung der Unterrichtsfächer-/Zeit soll sichergestellt sein, dass die elementaren Ziele der Schule,

Seite 2/2 2654.1 - 15242

nämlich Lesen, Schreiben, Rechnen und ein fundiertes Allgemeinwissen, erreicht werden. Um die Mitwirkung des Souveräns in diesem Prozess zu stärken, sollen der Lehrplan, die Stundentafeln und Konkordate im Bildungsbereich neu der Genehmigung durch den Kantonsrat mit Referendumsmöglichkeit bedürfen. So wird der Entscheid, was ausgebildet wird, demokratisch legitimiert. Dies erhöht die Akzeptanz der Ausbildung und dient auch der Qualitätssicherung.

Mit der Verkürzung der Frist für die Bericht- und Antragstellung durch den Regierungsrat und die neue Übergangsbestimmung von § 89 Abs. 3 wird im Hinblick auf den Lehrplan 21 sichergestellt, dass diese grundlegende Änderung bereits vom Kantonsrat zu genehmigen ist.